

Der Bürgermeister hat gemäß § 91 Abs. 4 der Wiener Stadtverfassung mit EntschlieÙung vom _____ auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom _____, Pr.Z. _____, folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien verfügt:

Artikel I

Die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, erlassen vom Bürgermeister mit EntschlieÙung vom 31. Oktober 1966 auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom 21. Oktober 1966, Pr.Z. 2407, zuletzt geändert mit EntschlieÙung vom 26. Juni 1992 auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom 25. Juni 1992, Pr.Z. 1879, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

"(3) Für die Betriebe, den Krankenanstaltenverbund und das Kontrollamt gilt die Geschäftsordnung, soweit sich aus den Bestimmungen der Anhänge 2, 2a, 2b und 3 nichts anderes ergibt, in ihrem vollen Umfang."

2. § 4 erster Satz lautet:

"Der Magistrat wird, abgesehen von der Magistratsdirektion, vom Kontrollamt und von den magistratischen Bezirksämtern, in Geschäftsgruppen und innerhalb dieser in Abteilungen (Betriebe), den Krankenanstaltenverbund oder Unternehmungen eingeteilt."

3. § 5 samt Überschrift lautet:

"Dienststellen

§ 5

(1) Dienststellen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die Magistratsdirektion, die Magistratsabteilungen, der Krankenanstaltenverbund, die magistratischen Bezirksämter und das Kontrollamt. Für die Unternehmungen der Stadt Wien sind die Bestimmungen des Anhanges 1 maßgebend.

(2) Dienststellen sind auch dienstliche Einrichtungen (Untergruppen, Abteilungen, Ämter, Anstalten, Krankenanstalten, Pflegeheime, Referate und dergleichen), die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine räumliche, verwaltungsmäßige oder betriebstechnische Einheit darstellen (Unterabteilungen)."

4. § 10 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Die amtsführenden Stadträte sind in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches berechtigt, die Tätigkeit der ihrer Geschäftsgruppe zugeteilten Bediensteten zu überwachen, die bei den Abteilungen (Krankenanstaltenverbund, Unternehmungen) ihrer Geschäftsgruppe anhängigen Dienststücke einzusehen und bezüglich ihrer Erledigung Weisungen zu erteilen oder - ausgenommen Verwaltungsstrafsachen - sich die Erledigung selbst vorzubehalten."

5. § 10 Abs. 3 lautet:

"(3) Geschäftsstücke, die den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betreffen und dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, dem Bürgermeister oder einem Gemeinderatsausschuß vorgelegt werden, sind vor ihrer Weiterleitung den amtsführenden Stadträten, deren Abteilungen (Krankenanstaltenverbund, Unternehmungen) die Vollziehung obliegt, zur Einsicht vorzulegen, sofern personelle oder finanzielle Auswirkungen damit verbunden sind, überdies dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten beziehungsweise dem amtsführenden Stadtrat für Finanzwesen."

6. § 11a erster Satz lautet:

"Der Bürgermeister kann auf Antrag des Magistratsdirektors einzelne Bedienstete mit der Besorgung sachlich abgegrenzter Sonderaufgaben, die über den Geschäftsbereich einer einzelnen Dienststelle (Magistratsabteilung, Krankenanstaltenverbund, magistratisches Bezirksamt) hinausgehen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beauftragen (Bedienstete mit Sonderaufgaben)."

7. § 12 Abs. 5 entfällt.

8. § 12 Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung "(5)".

9. § 15 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Leiter der Magistratsabteilungen, des Krankenanstaltenverbundes sowie der magistratischen Bezirksämter und die Bediensteten mit Sonderaufgaben (§ 11a) sind verpflichtet, vor Antritt eines drei Tage übersteigenden Urlaubes (Erholungsurlaub, Karenzurlaub, Krankenurlaub, Sonderurlaub) Beginn und Ende des Urlaubes der Magistratsdirektion im Dienstweg schriftlich zu melden und gleichzeitig den Namen des Stellvertreters bekanntzugeben."

10. § 15 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Leiter der Magistratsabteilungen, des Krankenanstaltenverbundes sowie der magistratischen Bezirksämter sind im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall verpflichtet, unverzüglich der Magistratsdirektion im Dienstweg schriftlich den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung zu melden. Der Wiederantritt des Dienstes ist gleichfalls schriftlich zu melden."

11. § 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Im Falle des § 15 Abs. 3 ist der für die Stellvertretung nach Abs. 1 in Betracht kommende Bedienstete verpflichtet, die Dienstverhinderung des Leiters der Magistratsabteilung, des Krankenanstaltenverbundes oder des magistratischen Bezirksamtes sofort der Magistratsdirektion zu melden und gleichzeitig die Genehmigung zur Stellvertretung einzuholen."

12. § 46 Abs. 7 zweiter Satz lautet:

"Römische Ziffern dürfen nur zur Bezeichnung von Unterabteilungen (§ 5 Abs. 2) verwendet werden, zum Beispiel "Magistratsabteilung 6 - Rechnungsamt, Buchhaltungsabteilung I"."

13. § 47 Abs. 3 lautet:

"(3) Es sind insbesondere folgende Abkürzungen zu verwenden:

MD	- Magistratsdirektion
KA	- Kontrollamt
MA	- Magistratsabteilung
MBA	- Magistratisches Bezirksamt
KAV	- Krankenanstaltenverbund
WStW	- Wiener Stadtwerke
GD	- Generaldirektion der Wiener Stadtwerke
EW	- Elektrizitätswerke
GW	- Gaswerke
VB	- Verkehrsbetriebe
BEST	- Städtische Bestattung
BA	- Buchhaltungsabteilung
BGA	- Bezirksgesundheitsamt
AJF	- Amt für Jugend und Familie
MAA	- Marktamtsabteilung
VAA	- Veterinäramtsabteilung."

14. § 51 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Für den Bereich des Krankenanstaltenverbundes kommt die Berechtigung und Verpflichtung zur Fertigung aller in den Wirkungsbereich einer einzelnen Krankenanstalt oder eines Pflegeheimes fallenden Einnahmen- und Ausgabenanweisungen den Mitgliedern der kollegialen Führung zu, soweit sie vom Generaldirektor des Krankenanstaltenverbundes hiezu ausdrücklich ermächtigt werden."

15. Anhang 2a lautet:

"Anhang 2a

Sonderbestimmungen für den Krankenanstaltenverbund

Allgemeines

§ 1

(1) Der Krankenanstaltenverbund ist ein Teil des Magistrats und umfaßt im Sinne des § 72a der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien unter der Leitung und Führung der Generaldirektion Krankenanstalten und Pflegeheime der Stadt Wien. Bei der Leitung und Führung des Krankenanstaltenverbundes ist auf eine weitgehende Selbständigkeit der Krankenanstalten und Pflegeheime und auf die Sonderstellung des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien, die durch die Funktion als Zentralkrankenanstalt und durch die Universitätskliniken gegeben ist, zu achten.

(2) Der Krankenanstaltenverbund wird mit einem über die Zuständigkeitsgrenzen des § 105 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien hinausgehenden Wirkungskreis und mit einer gegenüber den anderen Teilen des Magistrats, ausgenommen Unternehmungen, erhöhten Selbständigkeit ausgestattet.

Stellung des Krankenanstaltenverbundes

§ 2

(1) Der Krankenanstaltenverbund ist dem Gemeinderat, dem Stadtssenat, dem zuständigen Gemeinderatsausschuß, dem Bürgermeister, dem zuständigen amtsführenden Stadtrat und dem Magistratsdirektor untergeordnet.

(2) Die Zuständigkeit des Gemeinderatsausschusses und des amtsführenden Stadtrates ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Krankenanstaltenverbundes zu einer der vom Gemeinderat bestimmten Verwaltungsgruppen.

Aufgabenkreis

§ 3

(1) Die Bestimmungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien über den Aufgabenkreis des Magistrats gelten allgemein auch für den Krankenanstaltenverbund.

(2) Über die Bestimmungen des Abs. 1 hinaus erstreckt sich der Aufgabenkreis des Generaldirektors des Krankenanstaltenverbundes auf folgende Geschäfte:

1. Unter der Voraussetzung, daß die Ausgaben im genehmigten Voranschlag bedeckt oder gemäß § 101 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien beschlossen sind,
 - a) Ankauf von Betriebserfordernissen (Roh- und Betriebsstoffen) für den laufenden Bedarf eines Jahres;
 - b) Ankauf von medizinischen Bedarfsgütern wie Krankenbetten, Wäsche, medizinischen Gasen u. dgl., ferner von Medikamenten, Heilmitteln und Heilbehelfen für den laufenden Bedarf eines Jahres;
 - c) Ankauf von für den Krankenanstaltenverbund und für den Bereich der Forschung und Lehre im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien erforderlichen Geräten, Einrichtungen und Anlagen mit einem Erfordernis von höchstens dem 15fachen des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien;
 - d) Anschaffungen und Herstellungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Baulichkeiten, Betriebsanlagen und Betriebsmittel der Generaldirektion, der Krankenanstalten und Pflegeheime, der Krankenpflegeschulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen;
 - e) Genehmigung von sonstigen Anschaffungen und Herstellungen mit einem Erfordernis von höchstens dem Zwölfwachen des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien;

- f) Abschluß und Auflösung aller in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Verträge.
2. Verkauf von Betriebserzeugnissen, wenn der Gegenwert im Einzelfall insgesamt das Zweifache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien nicht übersteigt und die Lieferungspflicht sich auf höchstens ein Jahr erstreckt.
 3. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zum Betrag von 10 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.
 4. Abschluß von Verträgen über die Nutzung von Einrichtungen des Krankenanstaltenverbundes für andere Zwecke als zur Krankenbehandlung oder zur Pflege; die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Genehmigung der Vereinbarungen nach § 54 Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, idF BGBl. Nr. 745/1988, bleibt dadurch unberührt.
 5. Veräußerung oder Tausch von beweglichem Vermögen, wenn der Preis (Sachwert, Tauschwert) das Zweifache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien nicht übersteigt.
 6. Festsetzung der Bedingungen für die Durchführung von nicht durch allgemeine Bestimmungen (Tarife) geregelten Arbeiten und Leistungen, wenn sich die vertragliche Verpflichtung höchstens auf ein Jahr erstreckt.
 7. Zuerkennung von Nebengebühren (z.B. Personal-, Bau-, Sonder-, Außendienst-, Kassierzulagen, Überstundenvergütungen) bis zu den durch den Stadtsenat festgesetzten Höchstgrenzen innerhalb der einzelnen Verwendungsgruppen und Dienstklassen in dem durch den Magistratsdirektor festgelegten Ausmaß.

(3) Über die Bestimmungen des Abs. 2 hinaus erstreckt sich der Aufgabenbereich des Generaldirektors des Krankenanstaltenverbundes ferner auf folgende Geschäfte:

1. Bildung von Rücklagen bei Minderausgaben auf den Postenklassen 0, 4, 6 oder 7 oder bei Mehreinnahmen durch Pflegegebühren bis zum höchstens Sechsfachen des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien je Krankenanstalt oder Pflegeheim. Minderausgaben, die darauf zurückzuführen sind, daß das der Veranschlagung zugrunde gelegte Betriebsziel um mehr als 10 % verfehlt wird, bleiben außer Betracht.
2. Unter der Voraussetzung, daß die Ausgaben durch Minderausgaben (Z 1 zweiter Satz) auf den Postenklassen 4, 6 oder 7 oder durch Mehreinnahmen, einschließlich der Auflösung von Rücklagen, bedeckt sind:
 - a) Ankauf von Betriebserfordernissen (Roh- und Betriebsstoffen) für den laufenden Bedarf eines Jahres;
 - b) Ankauf von medizinischen Bedarfsgütern wie Krankenbetten, Wäsche, medizinischen Gasen u. dgl., ferner von Medikamenten, Heilmitteln und Heilbehelfen für den laufenden Bedarf eines Jahres;
 - c) Instandhaltung der für den Krankenanstaltenverbund und für den Bereich der Forschung und Lehre im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien erforderlichen Geräte, Einrichtungen und Anlagen;
 - d) Instandhaltung der Baulichkeiten, Betriebsanlagen und Betriebsmittel der Generaldirektion, der Krankenanstalten und Pflegeheime, der Krankenpflegeschulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen;
 - e) Ankauf von für den Krankenanstaltenverbund und für den Bereich der Forschung und Lehre im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien erforderlichen Geräten, Einrichtungen und Anlagen mit einem Erfordernis von höchstens dem Einfachen des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.
3. Unter der Voraussetzung, daß die Ausgaben durch Minderausgaben (Z 1 zweiter Satz) auf der Postenklasse 0 oder durch Mehreinnahmen, einschließlich der Auflösung von Rücklagen, bedeckt sind:

- a) Ankauf von für den Krankenanstaltenverbund und für den Bereich der Forschung und Lehre im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien erforderlichen Geräten, Einrichtungen und Anlagen mit einem Erfordernis von höchstens dem Sechsfachen des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien;
 - b) Herstellung von Baulichkeiten, Betriebsanlagen und Betriebsmitteln der Generaldirektion, der Krankenanstalten und Pflegeheime, der Krankenpflegeschulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen mit einem Erfordernis von höchstens dem Sechsfachen des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.
4. Unter der Voraussetzung, daß die Ausgaben durch Minderausgaben (Z 1 zweiter Satz) auf der Postenklasse 5 bedeckt und durch Einsparung tatsächlich besetzter Dienstposten erfolgt sind, können Ausgaben gemäß Z 2 getätigt werden.

(4) Der Generaldirektor des Krankenanstaltenverbundes legt unter Bedachtnahme auf den Leistungsauftrag der einzelnen Krankenanstalten und Pflegeheime fest, welche Krankenanstalten und Pflegeheime die im Abs. 3 Z 1 genannten Rücklagen zu bilden ermächtigt werden und für welche Krankenanstalten und Pflegeheime die im Abs. 3 Z 2 bis 4 angeführten erweiterten Zuständigkeiten gelten sollen. Über diese Festlegungen hat er den Gemeinderatsausschuß (§ 2 Abs. 2) zu informieren.

(5) Die Feststellung der sich aus den Abs. 2 und 3 ergebenden Wertgrenzen in Schillingbeträgen für jedes Verwaltungsjahr erfolgt durch die im § 88 Abs. 2 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vorgesehene Verordnung des Gemeinderates.

Besondere Zuständigkeiten des Gemeinderatsausschusses

§ 4

(1) Der Gemeinderatsausschuß (§ 2 Abs. 2) stellt fest, was als Betriebserfordernis (Roh- und Betriebsstoff) und was als Bedarfsgüter des Krankenanstaltenverbundes zu gelten hat.

(2) Über Festlegungen gemäß § 3 Abs. 4 hat der Generaldirektor des Krankenanstaltenverbundes dem Gemeinderatsausschuß zu berichten.

Besondere Aufgaben des Generaldirektors des Krankenanstaltenverbundes

§ 5

(1) Der Generaldirektor des Krankenanstaltenverbundes legt unter Beachtung des § 1 Abs. 1 die Geschäftsordnung der Generaldirektion fest und genehmigt die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 erstellten Geschäftsordnungen der kollegialen Führungen der einzelnen Krankenanstalten und Pflegeheime.

(2) Der Generaldirektor des Krankenanstaltenverbundes hat nach Maßgabe der an den Krankenanstaltenverbund übertragenen Aufgaben für alle oder einzelne Krankenanstalten und Pflegeheime festzulegen, daß diese Aufgaben ganz oder teilweise von der jeweiligen kollegialen Führung der Krankenanstalt oder des Pflegeheimes wahrgenommen werden.

(3) Das Weisungsrecht des Generaldirektors gegenüber den Mitgliedern der kollegialen Führungen von Krankenanstalten oder Pflegeheimen bleibt auch bei allen jenen Angelegenheiten aufrecht, die diesen zur Besorgung übertragen werden.

Bauliche Herstellungen

§ 6

(1) Alle baulichen Herstellungen einschließlich der Planungen obliegen dem Generaldirektor des Krankenanstaltenverbundes. Er kann festlegen, daß alle oder einzelne dieser Maßnahmen von den für die technische Betriebsführung zuständigen Bediensteten in Unterordnung unter die nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 zuständigen Organwalter zu besorgen sind. Soweit bauliche Herstellungen oder Instandsetzungen in einzelnen Krankenanstal-

ten oder Pflegeheimen auf Grund besonderer Verträge zur Gänze durch Dritte besorgt werden, obliegt die Überwachung der Einhaltung solcher Verträge den jeweils für die technische Betriebsführung zuständigen Mitarbeitern der Krankenanstalten oder Pflegeheime.

(2) Für das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien sind durch den Generaldirektor besondere Festlegungen hinsichtlich der baulichen Maßnahmen zu treffen.

Rechnungsabschluß

§ 7

Der Krankenanstaltenverbund hat dem zuständigen Gemeinderatsausschuß jährlich im Zusammenhang mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses die Teilrechnungsabschlüsse der einzelnen Krankenanstalten und Pflegeheime und der sonstigen Einrichtungen und einen Bericht über die wirtschaftliche Tätigkeit des Krankenanstaltenverbundes vorzulegen.

Geltungsbereich der Geschäftsordnung

§ 8

Die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien gilt in ihrem vollen Umfang auch für den Krankenanstaltenverbund, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nicht Abweichungen ergeben."

Artikel II

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Der Bürgermeister: